

**Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, der Kirchen in den Gemeindeteilen Eilshausen, Hiddenhausen und Oetinghausen sowie für die sonstigen Leistungen des Friedhofsträgers gemäß der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen werden Gebühren erhoben. Umfang und Höhe der Gebühren richten sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensuldnerin / Gebührensuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person oder diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie der Kirchen in den Gemeindeteilen Eilshausen, Hiddenhausen und Oetinghausen erfolgt, oder die die gebührenpflichtige Handlung bewirkt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenzahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen, der Kirchen in den Gemeindeteilen Eilshausen, Hiddenhausen und Oetinghausen oder der sonstigen Leistungen des Friedhofsträgers oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die gesamte Grabnutzungszeit.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Auf Antrag kann die Gebühr gestundet oder erlassen werden.
- (4) Die Gebührenschuldner haben dem Friedhofsträger für die Berechnung der Gebühren richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen vom 15.12.2016 außer Kraft.

Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen
(Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2023

1.	Nutzungsgebühren	€
	für die Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte. Die Leistungen hierfür sind: <ul style="list-style-type: none"> • Grabstätten-Vorschläge durch den Friedhofsträger bei Wahlgräbern für Erdbestattungen • Verleihung des Nutzungsrechts • Bereitstellung der Grabstätte • Erstellung des Gebührenbescheides Zusätzliche Leistungen außer bei Wahlgräbern und anonymen Urnenbeisetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Grabplatte, des Gedenksteins oder der Schriftplatte einschließlich Beschriftung und Installation • Beschriftung der vorhandenen Grabmale im „Garten der Erinnerung“ • Pflege der Grabstätte • Abräumung der Grabstätte 	
1.1	Wahlgräber	
1.1.1	für Erdbestattungen (Nutzungsdauer: 30 Jahre) und zusätzlich für bis zu 2 Urnenbeisetzungen Verlängerungsgebühr pro Jahr	1.953,00 65,10
1.1.2	für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer: 30 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	1.533,00 51,10
1.1.3	für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Nutzungsdauer: 20 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	1.302,00 65,10
1.2	Urnengräber	
1.2.1	an Urnenstelen (Nutzungsdauer: 30 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	1.746,00 48,40
1.2.2	im Urnenkreis (Nutzungsdauer: 30 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	2.013,00 52,10
1.2.3	im Baumkreis (Nutzungsdauer: 30 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	2.154,00 62,70
1.2.4	im Urnenhain (Nutzungsdauer: 30 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	1.383,00 40,50
1.3	Gräber in der Gemeinschaftsgrabanlage (Garten der Erinnerung)	
1.3.1	für Erdbestattungen (Nutzungsdauer: 30 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	4.251,00 130,75
1.3.2	für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer: 30 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	1.767,00 50,90

1.4	Verlängerungsgebühr Die Nutzungsrechte für die gesamte Grabstätte der Gräber zu Nr. 1.1 bis 1.3 können gegen Entrichtung der jeweils geltenden Gebühr für bis zu 30 Jahre verlängert werden. Überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Verlängerungsgebühren werden Tag genau berechnet.	
1.5	Reihengräber	
1.5.1	Rasengrabfelder für Erdbestattungen (Nutzungsdauer: 30 Jahre)	2.883,00
1.5.2	Rasengrabfelder für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer: 30 Jahre)	2.148,00
1.5.3	Reihengräber für anonyme Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer: 30 Jahre)	1.317,00
2.	Bestattungsgebühren / Beisetzungsgebühren Leistungen: Ausheben der Gruft, das Ausschmücken der Gruft mit Grabmatten, die Benutzung des Bahrwagens einschließlich Reinigung, das Verfüllen der Gruft, die Herrichtung des Nothügels mit Auflegen der Kränze, das Abfahren des überflüssigen Bodens	€
2.1	Verstorbene über 5 Jahre	752,00
2.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren	485,00
2.3	Sternenkinder	451,00
2.4	Urnen	418,00
2.5	Gemeinschaftsgrabanlage Zusätzliche Leistungen: Entfernen der bestehenden Bepflanzung, Pflege der entfernten Pflanzen, Neubepflanzung nach der Beisetzung	
2.5.1	Erdbestattungen	877,00
2.5.2	Urnenbeisetzungen	501,00
2.6	Zuschläge Für Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen und außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals ist zu den Gebühren zu Nr. 2.1 bis 2.5 ein Zuschlag zu zahlen; für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen jedoch nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist. Montags bis freitags gelten Bestattungen und Beisetzungen als außerhalb der Dienstzeit, wenn mit der Bestattung nach 14.00 Uhr begonnen wird.	
2.6.1	Verstorbene über 5 Jahre	301,00
2.6.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren	192,00
2.6.3	Sternenkinder	180,00
2.6.4	Urnen	167,00
2.6.5	Gemeinschaftsgrabanlage Erdbestattungen	351,00
2.6.6	Gemeinschaftsgrabanlage Urnenbeisetzungen	201,00

3.	Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen	€
3.1	Umbettungen auf demselben oder einem anderen gemeindeeigenen Friedhof	
3.1.1	Verstorbene über 5 Jahre	1.579,00
3.1.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren	715,00
3.2	Ausgrabung zwecks Obduktion und Wiederbestattung	
3.2.1	Verstorbene über 5 Jahre	1.111,00
3.2.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren	572,00
3.3	Ausgrabung zwecks Bestattung auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde	
3.3.1	Verstorbene über 5 Jahre	1.111,00
3.3.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren	572,00
3.4	Ausgrabung einer Urne und Wiederbeisetzung auf demselben oder einem anderen gemeindeeigenen Friedhof	514,00
3.5	Ausgrabung einer Urne zwecks Überführung auf einen Friedhof außerhalb der Gemeinde	439,00
4.	Benutzungsgebühren	€
4.1	Benutzung der Friedhofskapelle	567,00
4.2	Benutzung der Verabschiedungsräume pro Tag	78,00
4.3	Benutzung der Kirchen Eilshausen, Hiddenhausen und Oetinghausen	567,00
5.	Sonstige Gebühren	€
5.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen (stehende und liegende) auf Wahlgräbern	52,00
5.2	Umschreibung des Nutzungsrechts	26,00
5.3	Ausstellung Graburkunde	17,00
5.4	Grabmalprüfung pro Jahr bei stehenden Grabmalen auf Wahlgräbern	2,45
5.5	Jährliche Gebühr bei Rückgabe eines Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit	
5.5.1	für Erdgräber je Grabstätte	57,00
5.5.2	für Urnengräber je Grabstätte	51,00

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen vom 15.12.2016 außer Kraft.